

Teil B
Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect

Elektronikversicherung

(Stand 07/2023)

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt	3
Produktbezogene Bedingungen Elektronikversicherung	
§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen.....	5
§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden.....	6
§ 3 Versicherte Interessen.....	9
§ 4 Versicherungsort.....	9
§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung.....	10
§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten.....	11
§ 7 Umfang der Entschädigung.....	14
§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	17
§ 9 Sachverständigenverfahren.....	18
§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen.....	19
§ 11 Gefahrerhöhung.....	20
§ 12 Überversicherung.....	20
§ 13 Mehrere Versicherer.....	20
§ 14 Versicherung für fremde Rechnung.....	21
§ 15 Übergang von Ersatzansprüchen.....	22
§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	22
§ 17 Datenversicherung.....	22
§ 18 Mehrkostenversicherung.....	24
§ 19 Spartenspezifische Abweichungen zum Allgemeinen Teil.....	25

Unternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: **Gothaer GewerbeProtect**

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer GewerbeProtect Elektronikversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect**
- **Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Elektronikversicherung**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Elektronikversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Beschädigungen, Zerstörungen oder Abhandenkommen versicherter Sachen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind pauschal alle in der Versicherungssumme berücksichtigten elektrotechnischen und elektronischen, betriebsfertigen Anlagen und Geräte der
 - ✓ Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik,
 - ✓ Mess- und Prüftechnik,
 - ✓ Satz- und Reprotechnik,
 - ✓ Bild- und Tontechnik,
 - ✓ Medizintechnik.
- ✓ Mitversichert sind die fest installierten Datenträger (zum Beispiel Festplatten) und System-Programmdateien aus Betriebssystemen.
- ✓ Versichert sind unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen und Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Hierzu zählen Sachschäden, insbesondere durch
 - ✓ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
 - ✓ Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
 - ✓ Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
 - ✓ Sturm, Hochwasser

Welche Sachen, Gefahren und Kosten konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen und die Höhe der versicherten Leistungen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- Dazu zählen zum Beispiel
- ✗ Hilfs- und Betriebsstoffe
 - ✗ Werkzeuge aller Art
 - ✗ Vorführgeräte, Handelsware



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen oder es kommt zu einer Kürzung im Schadenfall, zum Beispiel
 - ! wenn die Versicherungssumme nicht dem Wert der versicherten Sachen entspricht
- ! In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch
 - ! Krieg, Innere Unruhen
 - ! Kernenergie;
 - ! Erdbeben
 - ! vorsätzliche Handlung des Versicherungsnehmers
 - ! Mängel bei Abschluss der Versicherung
 - ! betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke. Es besteht Versicherungsschutz auch weltweit außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke bis zur vereinbarten Höchstentschädigung.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie Ihre elektronischen Anlagen bereits versichert hatten, nennen Sie uns bitte Ihre sämtlichen Vorversicherer sowie alle Schäden, die Sie an diese Vorversicherer gemeldet haben.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sprechen Sie uns an, wenn sich das versicherte Risiko ändert, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann (zum Beispiel Anhebung / Reduzierung der Versicherungssummen).
- Benachrichtigen Sie uns insbesondere bei jeder Gefahrerhöhung (z. B. konstruktive Veränderungen, Umbauten versicherter Sachen, Änderung der Betriebsverhältnisse oder versicherter Einsatzorte).
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig bezahlen. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit erfolgen.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Produktbezogene Bedingungen Elektronikversicherung

§ 1

Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

- 1.1.1 Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der nachstehenden Anlagegruppen, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Daten sind keine Sachen. Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

1.1.1.1 Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik

1.1.1.2 Mess- und Prüftechnik

1.1.1.3 Satz- und Reprotechnik

1.1.1.4 Bild- und Tontechnik

1.1.1.5 Medizintechnik

1.1.1.6 Ladestationen

Ladestationen gelten auf Erstes Risiko je Versicherungsfall bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR mitversichert.

Als Ladestation wird ein stationäres Ladesystem für Elektrofahrzeuge bezeichnet. Die Energieübertragung erfolgt dabei induktiv oder induktiv.

Die Begriffe Ladesäule, Ladepunkt, Wallbox, Stromtankstelle und Solartankstelle werden einer Ladestation gleichgesetzt.

Versicherungsschutz besteht für serienmäßig hergestellte Ladestationen, einschließlich fest installierter Ladekabel und -stecker, die von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden.

- 1.1.2 Versichert sind auch gemietete, geleaste oder unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Anlagen soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

- 1.1.3 Mitversichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n) Klimaanlage(n) und unterbrechungsfreien Stromversorgungen sowie Netzwerkverkabelungen und Datenleitungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke soweit diese in den Versicherungssummen berücksichtigt wurden.

- 1.1.4 Wird im Störfall ein versichertes Gerät/eine Anlage nicht am Versicherungsort repariert, so gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät (Leih-/Mietgerät) ohne eine besondere Anzeige. Grenze der Entschädigung für das Ersatzgerät ist der Versicherungswert des vorübergehend in Reparatur befindlichen Gerätes bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.

- 1.1.5 Private Geräte von Mitarbeiter der Daten- und Kommunikations- bzw. Bürotechnik, die im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit genutzt werden, gelten bis zu einer Versicherungssumme

me in Höhe von 2.500 EUR auf Erstes Risiko im Homeoffice mitversichert. Anderweitig bestehende Versicherungen (z.B. Hausratversicherung) gehen dieser Deckung voran.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- 1.2.1** Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- 1.2.2** Werkzeuge aller Art;
- 1.2.3** sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- 1.2.4** Desweiteren sind nicht mitversichert;
 - Maschinensteuerungen;
 - Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl-, Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungsanlagen;
 - Ticketautomaten;
 - Waren-, Spiel- und Geldautomaten;
 - Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche;
 - Tanksäulen, -automaten und Preisanzeigen;
 - Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen
 - Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen);
 - Fütterungscomputer;
 - Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
 - Photovoltaik- und Solarthermieanlagen;
 - Röntgenanlagen in der Materialprüfung;
 - Prozessrechner;
 - Haushaltsgeräte;
 - Drohnen, Kopter;
 - Wearables;
 - Musikinstrumente;
 - Technische Gebäudeausrüstung.
- 1.2.5** Vorführgeräte und Handelsware;
- 1.2.6** Anlagen und Geräte die dem Versicherungsnehmer zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken überlassen werden;
- 1.2.7** Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt.
- 1.2.8** Prototypen und Einzelanfertigungen von Ladestationen.

§ 2

Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Der Versicherer verzichtet auf eine Kürzung der Entschädigung für Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten grob fahrlässig herbeigeführt haben. Alle sonstigen sich aus dem Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Obliegenheiten bleiben hiervon unberührt.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

-
- 2.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - 2.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - 2.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - 2.1.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - 2.1.5 Wasser, Feuchtigkeit;
 - 2.1.6 Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung.
- 2.2 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen**
Bei Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder Raub leistet der Versicherer keine Entschädigung soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.
- 2.3 Elektronische Bauelemente**
Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 2.4 Röhren und Zwischenbildträger**
Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger der versicherten Sache nur bei Schäden durch
- 2.4.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges;
 - 2.4.2 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch;
 - 2.4.3 Leitungswasser.
- 2.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
- 2.5.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
 - 2.5.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
 - 2.5.3 durch Innere Unruhen;
 - 2.5.4 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - 2.5.5 durch Erdbeben;
 - 2.5.6 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten. Der Versicherer verzichtet auf eine Kürzung der Entschädigung für Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten grob fahrlässig herbeigeführt haben. Alle sonstigen sich aus dem Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Obliegenheiten bleiben hiervon unberührt;

-
- 2.5.7** durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an anderen technischen Austauschereinheiten von versicherten Sachen wird jedoch Entschädigung geleistet soweit diese nicht auch ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren;
- 2.5.8** durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Der Versicherer verzichtet auf eine Kürzung der Entschädigung für Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten grob fahrlässig herbeigeführt haben. Alle sonstigen sich aus dem Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Obliegenheiten bleiben hiervon unberührt. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 2.5.9** soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- 2.5.10** für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (§ 3 Ziffer 3.3), selbst hergestellt hat.

2.6 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

2.6.1 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

2.6.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- 2.6.2.1** richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

- 2.6.2.2** falscher Schlüssel oder

- 2.6.2.3** anderer Werkzeuge eindringt.

2.6.3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 2.6.2.1 bis 2.6.2.3 bezeichneten Arten in ein Gebäude eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

2.6.4 Brand, Blitzschlag, Explosion

2.6.4.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.6.4.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

2.6.4.3 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

2.6.5 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

2.6.6 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2.6.7 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

**§ 3
Versicherte Interessen**

3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff. VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

3.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung gemäß § 14.

3.6 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnete Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

3.6.1 der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

3.6.2 für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

**§ 4
Versicherungsort**

4.1 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

4.2 Freizügigkeit

Sind in einem Vertrag mehrere Betriebsgrundstücke enthalten, so können die versicherten Sachen frei auf den in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücken verteilt werden. Für die Ermittlung einer Unterversicherung werden in diesem Fall die Versiche-

rungssummen aller Versicherungsorte addiert und den addierten Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.

Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden die Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

4.3 Erweiterter Versicherungsort

4.3.1 Weitergehend besteht Versicherungsschutz auch weltweit außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke. Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke beträgt abweichend von § 7 Ziffer 7.7 je Versicherungsfall 20 % der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß § 5 Ziffer 5.4 bleibt unberücksichtigt), maximal 20.000 Euro.

Bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes bei Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub wird die Entschädigung um 25 %, mind. die vereinbarte Selbstbeteiligung, gekürzt. Dies gilt nicht bei Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl.

4.3.2 Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

5.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

5.1.1 Neuwert ist der jeweils gültige Kaufpreis oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand einschließlich der Netzwirkkabel/Datenkabel zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung, und Verpackung.
In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen

5.1.2 Kann kein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten, um die Sachen in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.

5.1.3 Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte dieser Sachen entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

5.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, sofern die Versicherungssumme gemäß Ziffer 5.1 gebildet wurde. Die Versicherungssumme stellt die Grenze der Entschädigung dar.

5.4 Vorsorgeversicherung

Versicherungsschutz besteht auch für die während eines Versicherungsjahres hinzukommenden Sachen der versicherten Anlagegruppen gemäß Ziffer 1.1.1.1 bis 1.1.1.5.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

Dieser Versicherungsschutz ist begrenzt auf 30% der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme aller versicherten Anlagengruppen.

5.5 Jahresmeldung für Veränderungen

5.5.1 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von 6 Monaten nach Beginn einer jeden Versicherungsperiode die aufgrund der in der vorhergehenden Versicherungsperiode eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

5.5.2 Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab dem Zeitpunkt der Meldung berechnet/gutgeschrieben.

5.5.3 Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von 6 Monaten, obwohl sie aufgrund in der vorhergehenden Versicherungsperiode eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Ziffer 5.4) für die laufende Versicherungsperiode.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

6.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

6.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind

Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

6.3 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten 6.3.1 bis 6.3.7 bis zu insgesamt 10 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 25.000 Euro auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

6.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

6.3.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

6.3.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

6.3.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

6.3.2.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

6.3.2.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 6.3.2.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

6.3.2.3 Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

6.3.2.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

6.3.2.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

6.3.4 Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teilschadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sache aufwenden muss.

6.3.5 Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.

6.3.6 Kosten für Erd- und Bauarbeiten, Gerüststellung

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Beseitigung eines dem Grunde nach ver-

sicherten Schadens aufwenden muss. Nicht versichert sind jedoch Kosten für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden an nicht versicherten Sachen.

6.3.7 Eichkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens aufwenden muss, zur Eichung versicherter Wiegeeinrichtungen.

6.3.8 Schadensuchkosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Schadensuchkosten bis 2.000 Euro auf Erstes Risiko versichert. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um die Schadenursache zu lokalisieren.

6.4 Förderung der Nachhaltigkeit / Ökologische Maßnahmen

Soweit nicht als Hauptschaden zu ersetzen und soweit es sich nicht um behördliche Beschränkungen handelt, ersetzt der Versicherer die nachfolgend genannten Kosten gemäß Ziffer 6.4.1 bis Ziffer 6.4.5 bis zu insgesamt 10.000 EUR auf erstes Risikos je Versicherungsfall, die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Mehrkosten,

- 6.4.1** um beschädigte oder zerstörte Sachen mit Materialien von gleicher Güte wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen, die ökologische Standards erfüllen;
- 6.4.2** für die Beauftragung eines akkreditierten Umweltberaters, der von einer Umweltzertifizierungsstelle zugelassen ist und der an der Planung und Ausführung zur ökologischen Instandsetzung oder am ökologischen Wiederaufbau der beschädigten oder zerstörten Sachen mitwirkt;
- 6.4.3** für die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung als Nachweis, dass die instandgesetzten oder wiederhergestellten beschädigten oder zerstörten Sachen ökologische Kriterien erfüllen;
- 6.4.4** für eine ökologische Beseitigung, Entsorgung oder Wiederverwertung der beschädigten oder zerstörten Sachen.

Als ökologisch im Sinne dieses Vertrages gelten Produkte, Materialien, Methoden und Prozesse, die natürliche Ressourcen erhalten, den Energie- oder Wasserverbrauch verringern, eine toxische und andere unerwünschte Emission vermeiden oder die Umweltbelastungen anderweitig nachweislich reduzieren und entsprechend von einer Umweltzertifizierungsstelle zertifiziert sind.

Eine Umweltzertifizierungsstelle im Sinne dieses Vertrages ist eine anerkannte Zertifizierungsstelle, die grüne Produkte, Materialien, Methoden oder Prozesse zertifiziert und von der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V., Leadership in Energy and Environmental Design (LEED®), Green Building Initiative Green Globes®, Energy Star Rating System anerkannt ist oder die Anforderungskriterien eines anderen anerkannten Bewertungssystems bzw. Umweltverbandes erfüllen.

- 6.4.5** für die Beauftragung eines CO2 zertifizierten Unternehmens zur Behebung des Schadens.
- 6.4.6** Reparatur statt Austausch: Sollte die aufgrund eines versicherten Sachschadens notwendig gewordene Reparatur teurer sein als der Austausch des beschädigten elektronischen Betriebsmittels, kann die Reparatur dennoch auf Wunsch des Kunden vorgenommen werden. Entsprechende Mehrkosten werden bis zu einem Betrag von 2.500 Euro übernommen.
- 6.4.7** Kosten gemäß Ziffer 6.4, die nach einem ersatzpflichtigen Schaden geltend gemacht werden, müssen innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Schadeneintritt geltend gemacht werden. Diese Frist gilt schon dann als gewahrt, wenn innerhalb von dieser Zeit bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.
Bei der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung ist zunächst zu prüfen, ob diese im Rahmen der Ziffer 6.4 unter ökologischen Gesichtspunkten vorgenommen werden kann.

§ 7
Umfang der
Entschädigung

7.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teil- und Totalschaden unterschieden.

- **Teilschaden (Ziffer 7.2)**
Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten gemäß Ziffer 7.2 zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.
- **Totalschaden (Ziffer 7.3)**
Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.
- **Zeitwert (Ziffer 7.4)**
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

Die versicherten Sachen gelten nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können. Werden einzelne versicherte Sachen von einem Schaden betroffen, so werden diese Fälle so behandelt, als ob die beschädigten Sachen selbständig versichert gewesen wären. Die Grenze der Entschädigung ist der Teil der Versicherungssumme, welcher auf die technische Einheit entfällt.

7.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

7.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

7.2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

7.2.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;

7.2.1.3 De- und Remontagekosten;

7.2.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

7.2.1.5 Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

7.2.1.6 Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

7.2.1.7 Mehrkosten für die Erhöhungen des versicherten Schadenaufwandes infolge Technologiefortschritts

Der Versicherer ersetzt auch tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt. Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich oder sinnvoll ist. Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der aufzuwenden ist, für ein Gerät der aktuellen Nachfolgeneration, dass der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 130% der gültigen Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache. Ziffer 7.8 (Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung) bleibt unberührt. Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn keine Wiederbeschaffung erfolgt oder im Teilschadenfall zur Wiederherstellung serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

-
- 7.2.2** Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
- 7.2.3** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- 7.2.3.1** Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- 7.2.3.2** Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- 7.2.3.3** entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- 7.2.3.4** Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- 7.2.3.5** Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- 7.2.3.6** Vermögensschäden.
- 7.3 Totalschaden**
Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.
- 7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert**
Abweichend von Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn
- 7.4.1** für die Wiederherstellung (Teilschaden) der versicherten Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
- 7.4.2** die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.
- 7.5 Zusätzliche Kosten**
Der Versicherer leistet bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme (s. § 6 Ziffer 6.3) Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden müssen.
- 7.6 Röhren und Zwischenbildträger**
- 7.6.1** Bei Röhren wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederbeschaffungskosten gemäß § 7 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
- 7.6.1.1** bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen
Prozentsatz = $\frac{P * 100}{PG * X * Y}$
Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.
Es bedeuten:
- P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

- PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.
- X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:
1. volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
 2. volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 3. anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50
- Y = Erstattungsfaktor
1. Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
 2. Regel- und Glättungsröhren Faktor 3
- Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

7.6.1.2 Bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um
- Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren		5,5 %
- Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto- / Lichtsatanlagen		3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
- Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %
- Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehnodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
Speicherröhren		2,0 %
Fotomultipliierröhren		2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %

Bildaufnahme- //Bildwieder- gaberöhren (Medizintechnik)	1,5 %
Linearbeschleunigerröhren	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 7 ersetzt.

7.6.2 bei Zwischenbildträgern wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederherstellungskosten gemäß § 7 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

7.7 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7.8 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziffer 7.1 bis 7.7 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7.9 Selbstbeteiligung

Der nach Ziffer 7.1 bis 7.8 ermittelte Betrag wird je Schaden um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

Bei Arzt- und Zahnarztpraxen gilt zusätzlich: Für Schäden an flexiblen Teilen von Endoskopen (Bild- und Lichtleiterbündel, Optik, Mechanik, Seilzüge, Schaft, Hülse, Kanäle etc.):

- bis zum 12. Monat Benutzungsdauer 0 %;
- je folgenden Monat 3 %, max. 80 %.

Bei Schäden an Schallköpfen von Ultraschallgeräten: 25 % (jeweils mind. jedoch die vertragliche Selbstbeteiligung).

Bei Ladestationen gemäß Ziffer 1.1.1.6 gilt zusätzlich:

Für Schäden durch Vandalismus/Abhandenkommen: 25 % (jeweils mind. jedoch die vertragliche Selbstbeteiligung).

Für Schäden durch Anfahren von freistehenden Ladestationen (nicht Wallboxen), sofern kein Anfahrerschutz vorhanden ist: 25 % (jeweils mind. jedoch die vertragliche Selbstbeteiligung).

**§ 8
Zahlung und Verzinsung
der Entschädigung**

8.1 Fälligkeit der Entschädigung

8.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

8.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

8.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 8.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versiche-

rungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

8.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- 8.3.1** die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- 8.3.2** der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- 8.3.3** der Zinssatz beträgt 4 % p.a.;
- 8.3.4** die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 8.1, 8.3.1 und 8.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 8.5.1** Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 8.5.2** ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

8.6 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden.

Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

9.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

9.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

9.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 9.3.1** Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 9.3.2** Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine

Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

9.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 9.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

9.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

9.4.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

9.4.2.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

9.4.2.2 die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;

9.4.2.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen.

9.4.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

9.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

9.6 Kosten

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Beauftragen der Versicherer und der Versicherungsnehmer den Sachverständigen gemeinsam, so trägt der Versicherer die Kosten des Verfahrens.

9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

**§ 10
Wiederherbeigeschaffte
Sachen**

10.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

10.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den An-

spruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

10.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

10.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

10.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

10.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 10.2 oder Ziffer 10.3 bei ihm verbleiben.

10.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

10.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 11 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur **Kündigung** berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 12 Überversicherung

12.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

12.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 13 Mehrere Versicherer

13.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

13.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 13.1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur **Kündigung** berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine **Kündigung** des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

13.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

13.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

13.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssumme, aus der der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

13.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

13.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 14 Versicherung für fremde Rechnung

14.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

14.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherer

te kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

14.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

**§ 15
Übergang von
Ersatzansprüchen**

15.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

15.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

**§ 16
Keine Leistungspflicht aus
besonderen Gründen**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

**§ 17
Datenversicherung**

17.1 Versicherte Daten

Versicherte Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen des Versicherungsnehmers und Dritter, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers befinden sowie betriebsfertige und funktionsfähige Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

17.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten eingetreten ist infolge

17.2.1 eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß § 2 an der Hardware des Versicherungsnehmers auf der diese gespeichert wurden;

17.2.2 folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers:

- vorsätzlicher Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht,
- Ausfall oder Störung der Hardware oder der Netzinfrastruktur, der Stromversorgung oder der Klimaanlage des IT-Systems;
- Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- Über- oder Unterspannung;
- elektrostatische oder elektromagnetische Störung.

17.2.3 folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen eines externen IT-Dienstleisters des Versicherungsnehmers (z.B. Cloud Service Providers):

- vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender

-
- Absicht;
 - Bedienungsfehler durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe).
- 17.2.4** Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.
- 17.4 Versicherungsort**
Abweichend zu § 4 besteht Versicherungsschutz für Daten weltweit
- 17.5 Versicherungssumme**
- 17.5.1** Versicherungswert sind abweichend von § 5 Ziffer 5.1 bei
- Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Ziffer 17.6.1);
 - Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- 17.5.2** Die Versicherungssumme beträgt 50.000 Euro auf Erstes Risiko.
- 17.6 Umfang der Entschädigung**
- 17.6.1** Abweichend von § 7 leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für notwendige Kosten
- Feststellung der Ursachen und Auswirkungen des Versicherungsfalls
 - Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe von verschlüsselten, beschädigten, verlorengegangenen oder gelöschten Daten, um den früheren betriebsfertigen Zustand zu erlangen;
 - Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
- Die entstandenen Kosten werden nur dann entschädigt, wenn die vorstehend genannten Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt werden.
- 17.6.2** Der Versicherer leistet, ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung
- für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten die Verwendung von Daten zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind;
 - für Kosten der Fehlerbehebung von mangelhaften Daten;
 - für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands hinausgehen;
 - für sonstige Vermögensschäden;
 - für die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern sowie von Erpressungsforderungen.
- 17.6.3** Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme.
- 17.6.4** Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- 17.6.5** Der nach Ziffer 17.6.1 und 17.6.3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um 10 %, mind. 500 Euro Selbstbeteiligung gekürzt.
Bei Schäden durch Abhandenkommen des Softwareschutzmoduls lizenzgeschützter Software gilt eine Selbstbeteiligung von 25 % je Schaden.
- 17.7 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

17.7.1 Ergänzend zu Teil A § 16 und § 19 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Sicherung der Daten und Programme vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z.B. Off-Line-Sicherung);
- sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
- technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff, durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
- nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
- ein Patch-Management sicherzustellen, dass eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
- eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
- einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.

17.7.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 17.7.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A § 16 zur **Kündigung** berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt § 11. Danach kann der Versicherer **kündigen** oder **leistungsfrei** sein.

§ 18
Mehrkostenversicherung

18.1 **Gegenstand der Versicherung**

18.1.1 Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache infolge eines gemäß § 2 eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Mehrkosten, die infolge eines gemäß § 2 Ziffer 2.5.9 nicht versicherten Sachschadens entstehen.

18.1.2 Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

18.1.3 Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Die Haftzeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens.

18.2 **Versicherte Mehrkosten**

18.2.1 Versichert sind die zeitabhängigen (Ziffer 18.2.1.1) und zeitunabhängigen (Ziffer 18.2.1.2) Mehrkosten.

18.2.1.1 Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für

- die Benutzung anderer Anlagen;
- die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
- die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
- den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.

18.2.1.2 Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für

- einmalige Umprogrammierung;
- Umrüstung;
- behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

18.2.2 Abweichend von § 5 Ziffer 5.2 wird für die zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 10.000 Euro gebildet. § 5 Ziffer 5.1 und 5.3 gilt nicht.

18.3 Umfang der Entschädigung

18.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für die versicherten Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

18.3.2 Entsteht ein Mehrkostenschaden auch durch einen Sachschaden an einer Sache, für die diese Mehrkostenversicherung nicht vereinbart ist, oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Mehrkostenschaden, der durch den Schaden an dieser Sache oder durch diese Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

18.3.3 Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Mehrkostenschaden erhöht wird durch

- außergewöhnliche während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Verfügung von hoher Hand oder Innere Unruhen;
- Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
- Erdbeben, Überschwemmung;
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.

18.3.4 Abweichend von § 7 wird Entschädigung geleistet für

- zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
- zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.

18.3.5 Der nach Ziffer 18.3.1 bis 18.3.4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt:

Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

§ 19 Spartenspezifische Abweichungen zum Allgemeinen Teil

19.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von Teil A § 4 beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers für Veränderungen (s. § 5 Ziffer 5.5) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit Übergabe der Sachen (s. § 1) oder Teilen davon am Versicherungsort.

19.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

19.2.1 Ergänzend zu Teil A § 16 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
- freistehende Ladestationen (nicht Wallboxen) mit einem Auffahr-/Anprallschutz zu versehen und diesen Schutz während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A § 16 zur **Kündigung** berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung gilt § 11 dieser Bedingungen. Danach kann der Versicherer **kündigen** oder **leistungsfrei** sein.

19.3 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

19.3.1 Der Versicherer verzichtet auf die Einrede einer vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheitsverletzung, wenn bei Sachschäden bis zu einer Höhe von vermutlich nicht mehr als 5.000 EUR unverzüglich nach Schadeneintritt mit der Wiederherstellung begonnen wird.

Die sonstigen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles bleiben hiervon unberührt. Die ausgewechselten Teile sind bis zum Abschluss der Schadenregulierung witterungsgeschützt aufzubewahren.

Die sonstigen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere die dem Versicherungsnehmer obliegende Schadenminderungspflicht und die Regelungen zum Umfang der Entschädigung im Teil- und Totalschadenfall bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

19.3.2 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

19.3.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

19.3.2.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

19.3.2.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

19.3.2.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

19.3.2.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

19.3.2.6 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

19.3.2.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

19.3.2.8 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

19.3.2.9 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

19.3.2.10 bei Schäden durch Abhandenkommen eines Softwareschutzmoduls für lizenzgeschützte Software (s. § 17 Ziffer 17.6.1) auf Verlangen des Versicherers die Originaldatenträger der vom Schadenfall betroffenen Software vorzulegen.

19.3.3 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist, ebenfalls zu erfüllen.

19.3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß Ziffer 19.3.2.1 bis 19.3.2.9 ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG nicht zur Leistung verpflichtet.

Der Versicherer ist, außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung, zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.